# Umsetzung DSGVO – was Unternehmen bis Mai 2018 noch tun müssen

**Congress@it-sa davit**

**DSGVO als Säule rechts- und cybersicherer Industrie 4.0**

Dr. Thomas Lapp, Frankfurt

Rechtsanwalt und Mediator

davit
DAV IT-RECHT

IT-Kanzlei
dr-lapp.de

# Wichtige Schritte zum Datenschutz


davit
DAV IT-RECHT

IT-Kanzlei
dr-lapp.de

# 25. Mai 2018

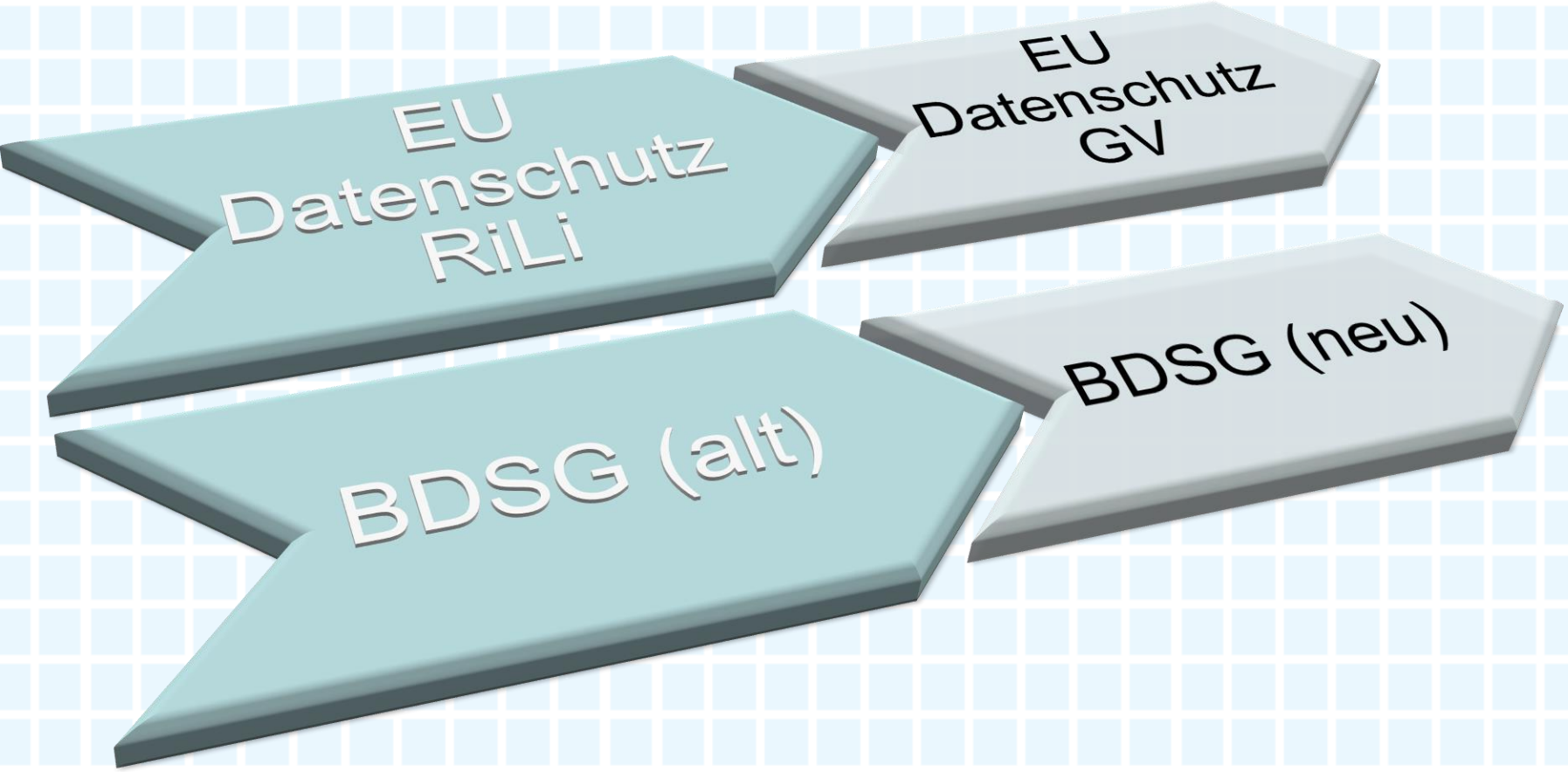


davit
DAV IT-RECHT

IT-Kanzlei
dr-lapp.de

# Erwägungsgründe (Auszug)

- Der **Schutz natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. (Nr. 1)
- Die Grundsätze und Vorschriften zum **Schutz natürlicher Personen** bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. (Nr. 2)

# Erwägungsgründe (Auszug)

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der **Menschheit** stehen. (Nr. 4)
- Die Vorschriften zum **Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten** von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewandt werden. (Nr. 10)

# Erwägungsgründe (Auszug)

- Die **Einwilligung** sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist … (Nr. 32)

# Erwägungsgründe (Auszug)

- Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgen. Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden... (Nr. 39)

# Erwägungsgründe (Auszug)

- Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann … einen physischen, materiellen oder **immateriellen Schaden für natürliche Personen** nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten … (Nr. 85)

# Erwägungsgründe (Auszug)

- <*Bei Verstößen*> … sollte jedoch gebührend Rechnung getragen werden: der **Art, Schwere und Dauer** des Verstoßes, dem **vorsätzlichen Charakter** des Verstoßes, den Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens, dem Grad der Verantwortlichkeit oder **jeglichem früheren Verstoß**, der Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, … und jedem anderen erschwerenden oder mildernden Umstand. (Nr. 148)

# Relevanz für Unternehmen

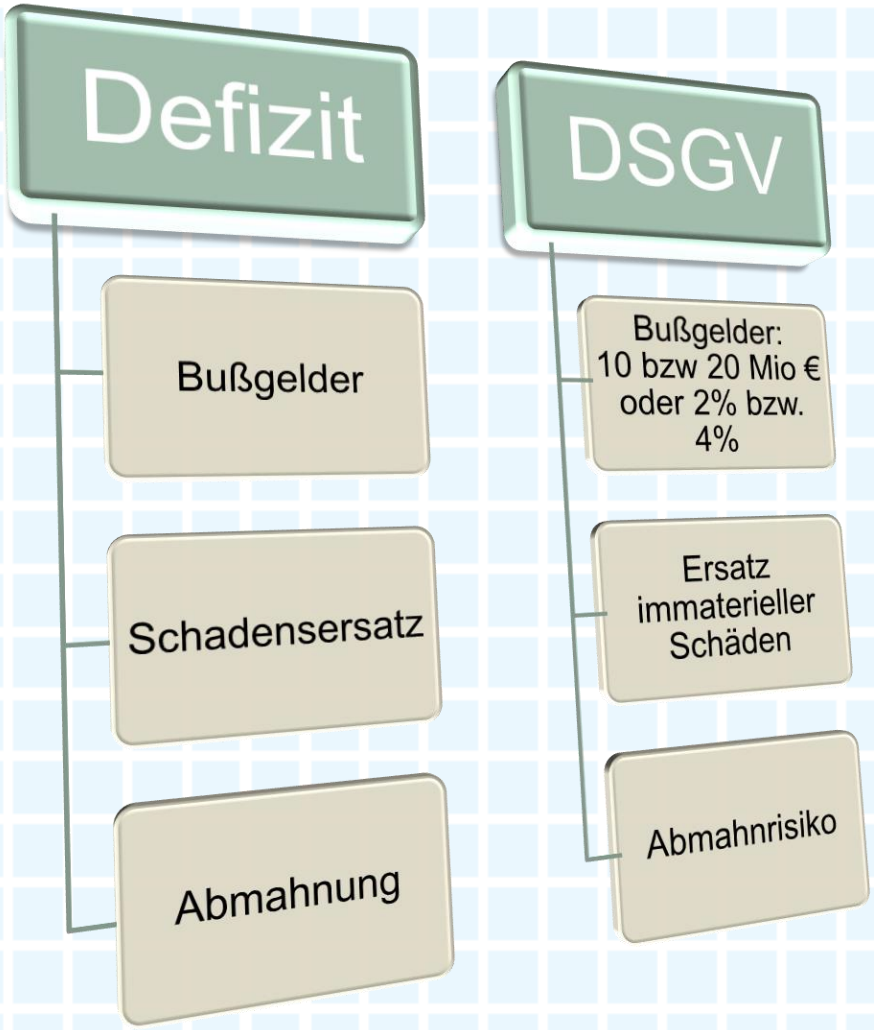

# Gegenstand und Ziele – EU DSGV

- Diese Verordnung enthält Vorschriften zum **Schutz natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

  Art. 1 Abs. 1 EU DSGV

# Handlungsbedarf im Unternehmen

- Projektteam zusammenstellen
- Budget- und Zeitplanung
- Gap-Analyse Datenschutz

  (aktuelles Recht und EU DSGV)

# Bestandsaufnahme

- Wie ist bislang die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt?
- Gibt es bereits einen Datenschutzbeauftragten?
- Gibt es ausreichende, regelmäßige Schulung der Mitarbeiter?
- Welche Verträge sind mit Dritten geschlossen?
- Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sind getroffen?

# Transparenzgebot

- Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass eine für die Öffentlichkeit oder die betroffene Person bestimmte Information präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst ist und gegebenenfalls zusätzlich visuelle Elemente verwendet werden.

  Erwägungsgrund 58

# Transparenzgebot, Art. 12 I 1 EU DSGV

- Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher
- und leicht zugänglicher Form
- in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln;
- dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.

➢ Entspricht die Datenschutzerklärung diesen Anforderungen?

# Fristen: Art. 12 I 3/4 EU DSGV

- Innerhalb eines Monats sind der betroffenen Person auf Antrag die verlangten Informationen zugänglich zu machen oder
- die Frist um maximal zwei Monate zu verlängern oder
- unter Angabe von Gründen abzulehnen und auf Möglichkeit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder gerichtliche Rechtsbehelfe hinzuweisen

➢ Unternehmen müssen vorbereitet sein!

# Standardisierte Bildsymbole Art. 12 Abs. 7 DSGV

- Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln.

➢ Kann Reizüberflutung durch Info zu Datenschutz vermeiden

# Beachten: Arbeitsverhältnisse

- Betriebsvereinbarungen zum Datenschutz, zur Nutzung von Internet, mobilen Endgeräten und bring your own device müssen auf Übereinstimmung mit Art. 88 DSGV geprüft werden
- Regelungen und Abläufe zur Compliance, Aufdeckung von Straftaten müssen aktualisiert werden

# Auftrags(daten)verarbeitung

- Anforderungen sind verändert worden
- Alle Auftragsverhältnisse und alle Verträge sind zu prüfen, inwieweit die DSGV eingehalten wird

# Abschied von der Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

- § 5 BDSG (alt) fällt ersatzlos weg
- Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 enthalten ähnliche Regelungen zu Pflichten der Mitarbeiter, aber ohne Verpflichtungserklärung
- Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2
- Art. 24 Abs. 1 verlangt vom Verantwortlichen, „den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.“ (Dokumentationspflichten)

# Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Verfahrensverzeichnis nach 4 g Abs. 2 S. 1 i. V. m. 4e S. 1 BDSG (aktuell)
- Neu: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30
- Ausnahme für kleine Unternehmen mirt weniger als 250 Mitarbeiter und nur geringer Umfang und keine besonderen Datenkategorien

# Neu: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Verantwortlich Unternehmensleitung
- Auch Auftragverarbeiter verpflichtet
- Keine öffentlichen Verzeichnisse
- Bei Transfer in Drittstaat sind Risikoabschätzung und Schutzmaßnahmen zu dokumentieren – Art. 49 Abs. 6

# Neu: Folgen- bzw. Risikoabschätzung

- Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 25 DSGV ersetzt die Vorabkontrolle, ist aber deutlich umfangreicher
- Risiko-Abschätzung wird an mehreren Stellen der DSGV gefordert
  - Art. 24 DSGV – Verantwortung etc.
  - Erwägungsgrund 75 benennt diese Risiken

# Grundsätze, Art. 5 Abs. 1 DSGV

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit

➢ Nicht völlig neu, aber so anders, dass gehandelt werden muss

# IT-Kanzlei dr-lapp.de


- Dr. Thomas Lapp
  Rechtsanwalt und Mediator

- Corinna Lapp
  Rechtsanwältin und Mediatorin,
  Fachanwältin für IT-Recht

Berkersheimer Bahnstraße 5
60435 Frankfurt
Tel.: 069/9540 8865
Fax: 069/9540 8864
anwalt@dr-lapp.de
www.dr-lapp.de


davit
DAV IT-RECHT

IT-Kanzlei
dr-lapp.de